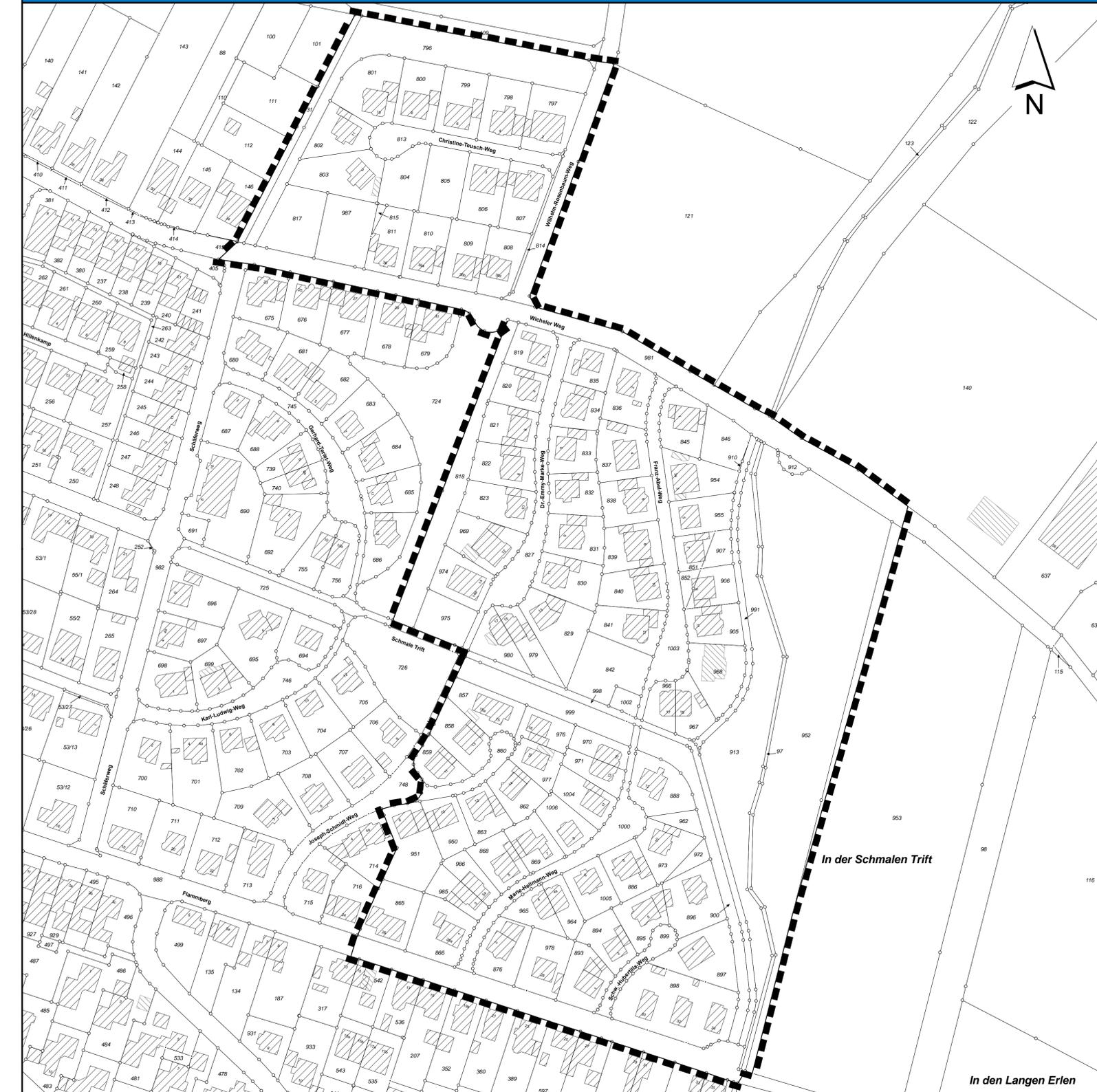


# STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 129 "SCHÄFERWEG II" 1. ÄNDERUNG

STADTBEZIRK: HÜSTEN

M. 1:1000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

1.1. Die Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes dienen der Kompensation der durch die Entwicklung von Wohnbauflächen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft (gem. § 1a (3) BauGB i.V.m. § 9 (1 a) BauGB).

1.2. Der erforderliche Ausgleich für die Wohnbauflächen beträgt 63.470 Biotoppunkte und für die Verkehrsflächen 27.120 Biotoppunkte.

Den Wohnbauflächen werden die Maßnahmen auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" mit "K" gekennzeichneten Flächen mit Ausnahme der Maßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten; Flur 37, Flurstück 796 zugeordnet. Die ökologische Aufwertung beträgt 26.640 Biotoppunkte.

Weiterhin werden den Wohnbauflächen 2 externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

1. Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Ruhr im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüstenwerke "Hüstener Gewerkschaft" auf Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Neheim-Hüsten; Flur 32, Flurstücke 145, 174, 760 und 1060. Die ökologische Aufwertung beträgt 35.530 Biotoppunkte. Hiervon werden 21.415 Biotoppunkte den Wohnbauflächen zugeordnet.

2. Umwandlung eines standortfremden Nadelwaldes in standortgerechten Laubwald in der Gemarkung Herdringen; Flur 7, Flurstücke 463 tlw. und 468 tlw. Von dieser Maßnahme werden 15.415 Biotoppunkte den Wohnbauflächen zugeordnet.

Den Verkehrsflächen wird die Maßnahme auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" mit "K" gekennzeichneten Flächen auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten; Flur 37, Flurstück 796 zugeordnet. Die ökologische Aufwertung beträgt 6.810 Biotoppunkte.

Weiterhin werden den Verkehrsflächen 2 externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

1. Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Ruhr im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüstenwerke "Hüstener Gewerkschaft" auf Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Neheim-Hüsten; Flur 32, Flurstücke 145, 174, 760 und 1060. Die ökologische Aufwertung beträgt 35.530 Biotoppunkte. Hiervon werden 14.115 Biotoppunkte den Verkehrsflächen zugeordnet.

2. Extensivierung von Grünland auf den Grundstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten; Flur 37, Flurstücke 122 und 123. Die ökologische Aufwertung beträgt 6.195 Biotoppunkte.

### RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW)

Hinweis:

Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen, etc. können im Rathaus der Stadt Arnberg, Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg, Kundenzentrum Planen | Bauen | Umwelt, Zimmer 21, während der allgemeinen Publikumsprechzeiten eingesehen werden.

## VERFAHRENTEXT

Der Ausschuss für Plänen, Bauen und Umwelt hat am 13. September 2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Arnberg, 25. Februar 2013

gez. Frin

Vorsitzender

gez. Gerte

Schriftführer

Der Ausschuss für Plänen, Bauen und Umwelt hat am 13. September 2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Arnberg, 25. Februar 2013

gez. Frin

Vorsitzender

gez. Gerte

Schriftführer

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 01. Oktober 2012 bis 02. November 2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Arnberg, 25. Februar 2013

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

gez. Mutzenbach

Unterschrift



Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, sowie § 06 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256/439), in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnberg diese Bebauungsplanänderung am 20. Februar 2013 als Satzung beschlossen.

Arnberg, 25. Februar 2013

gez. Vogel

Bürgermeister

gez. Bühner

Schriftführer

Der Satzungsbeschluss, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanänderung Nr. NH 129 „Schäferweg II“ 1. Änderung mit Begründung sind am 08. März 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung Nr. NH 129 „Schäferweg II“ 1. Änderung ist damit gemäß § 10 BauGB am 08. März 2013 rechtsverbindlich geworden.

Arnberg, 11. März 2013

gez. Vogel

Bürgermeister



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

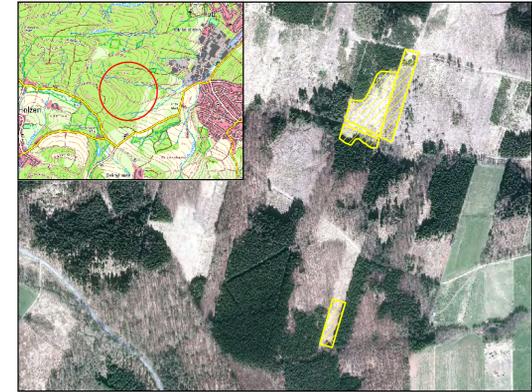
Arnberg, 25. Februar 2013

gez. Gramann

Unterschrift ÖBVI

## AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen "Waldumwandlung", Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstücksnummer 463 tlw. und 468 tlw.



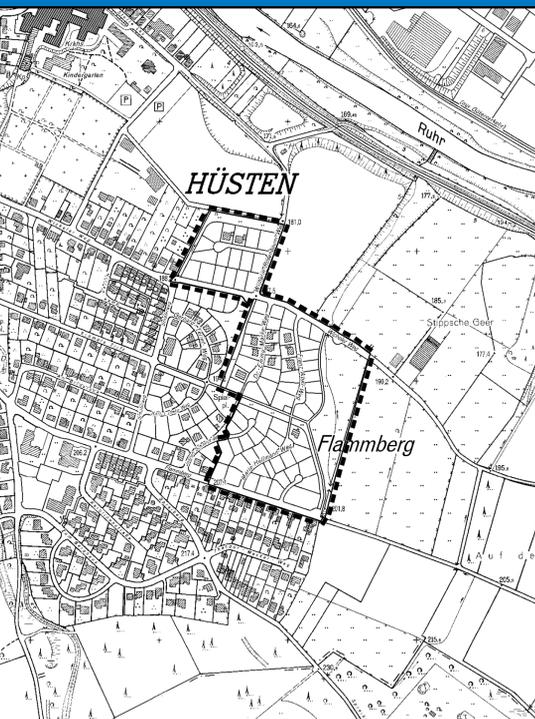
## BEBAUUNGSPLAN NR. NH 129 "SCHÄFERWEG II" 1. ÄNDERUNG

Abgrenzung des Plangebiets

Stadtbezirk: Hüsten

M. 1:5000

Stand: 11.03.2013



STADT ARNSBERG  
FD 4.2 Stadt- und Verkehrsplanung  
Rathausplatz 1  
59759 Arnberg

Telefon: 02932/201-0  
Telefax: 02932/201-2354  
Website: www.arnsberg.de  
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de